

# **Gemeinde Fischerbach, Ortenaukreis**

## **Satzung**

### **über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer Hebesatzsatzung vom 19. November 2003**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Fischerbach am 19. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Fischerbach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Fischerbach und den Reisegewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Fischerbach und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Fischerbach.

#### **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.,
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 330 v.H.,
  
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H.  
der Steuermessbeträge

#### **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2004 bis zum Erlass einer neuen oder einer Änderungssatzung.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Fischerbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fischerbach, den 19. November 2003

Armin Schwarz  
Bürgermeister

# **Gemeinde Fischerbach, Ortenaukreis**

## **Satzung**

### **zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 19. November 2003**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Fischerbach am 03. Dezember 2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 19. November 2003 beschlossen:

#### **§ 1**

§ 2 Nr. 1 b) erhält folgende Fassung:

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v.H.

#### **§ 2**

§ 4 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Fischerbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fischerbach, den 06. Dezember 2010

Armin Schwarz  
Bürgermeister